

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 5

Kiel, den 19. Februar

1935

Inhalt: 28. Kirchengesetz betreffend Verlegung der ordentlichen Tagung der Landsynode in das Jahr 1933 vom 12. September 1933 (S. 23). - 29. Kirchengesetz zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 30. September 1922 vom 12. September 1933 (S. 23). - 30. Kirchengesetz zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 12. September 1933 (S. 24). - 31. Kirchengesetz zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 12. September 1933 (S. 24). - 32. Kirchengesetz betreffend die Bildung der Kirchenvorstände in Kirchengemeinden mit Lokalfstatut vom 12. September 1933 (S. 25). - Verkauf einer Kirchturmspitze.

Nr. 28. Kirchengesetz betreffend Verlegung der ordentlichen Tagung der Landsynode in das Jahr 1933 vom 12. September 1933.

Nachdem die Notverordnung vom 13. Juli 1932 betreffend Verlegung der ordentlichen Tagung der Landsynode in das Jahr 1933 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1932, S. 95) die Zustimmung der 5. ordentlichen Landsynode gefunden hat, wird sie nachstehend gemäß § 133 Abs. 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet.

Einziger Artikel.

Die nach § 116 Abs. 1 der Verfassung im Jahre 1932 abzuhaltende ordentliche Tagung der Landsynode wird in das Jahr 1933 verlegt.

Kiel, den 18. Februar 1935.

Der Landeskirchenausschuß.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. K. R. 86.

Nr. 29. Kirchengesetz zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 30. September 1922 vom 12. September 1933.

Nachdem die Notverordnung vom 17. Juli 1933 zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1933, S. 129) die Zustimmung der 5. ordent-

Ausgegeben Kiel, den 21. Februar 1935.

lichen Landessynode gefunden hat, wird sie nachstehend gemäß § 133 Abs. 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet.

Artikel 1.

Der letzte Satz des § 19 Abs. 1 der Verfassung „die Kirchenvertretung kann an Stelle der Verhältnismahl Mehrheitswahl beschließen“ wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 18. Februar 1935.

Der Landeskirkenausschuß.

Nr. K. R. 87.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 30. Kirchengesetz zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 12. September 1933.

Nachdem die Notverordnung vom 18. Juli 1933 zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1933, S. 133) die Zustimmung der 5. ordentlichen Landessynode gefunden hat, wird sie nachstehend gemäß § 133 Abs. 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet.

Artikel 1.

Das Alter der Wählbarkeit wird in Abänderung des § 22 Abs. 1 der Verfassung auf das vollendete 27. Jahr festgesetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 18. Februar 1935.

Der Landeskirkenausschuß.

Nr. K. R. 88.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 31. Kirchengesetz zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 12. September 1933.

Nachdem die Notverordnung vom 1. August 1933 zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1933, S. 147) die Zustimmung der 5. ordentlichen Landessynode gefunden hat, wird sie nachstehend gemäß § 133 Abs. 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet.

Artikel 1.

In Abänderung des § 124 Abs. 1 der Verfassung wird die Kirchenregierung bis zu ihrer Neuwahl durch die demnächst zusammentretende neu gewählte Landessynode durch zwei Mitglieder der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ und zwar durch ihren Landesleiter Aselmann-Blankeneße und Propst D. Faust-Lütjenburg ergänzt.

Artikel 2.

(1) In Abänderung des § 99 Abs. 1 und 2 der Verfassung wird bestimmt, daß für dieses Mal die Wahlen der Beistzer im Synodalausschuß zur Vermeidung der Zusammenberufung der Propsteisynode in der Weise zu erfolgen haben, daß von 10 Mitgliedern der Propsteisynode unter-

zeichnete Wahlvorschläge innerhalb einer von dem Propst zu bestimmenden Frist bei ihm einzureichen sind. Über die Gültigkeit der Wahlvorschläge entscheidet ein Wahlausschuß, der aus dem Propst bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und 2 Beisitzern besteht, die der Vorsitzende beruft und von denen mindestens einer der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ angehören muß.

(2) Geht nur ein gültiger Wahlvorschlag ein, so gelten die auf ihm genannten Bewerber als gewählt. Gehen mehrere gültige Wahlvorschläge ein, so sind sie allen stimmberechtigten Mitgliedern der Propsteisynode mit der Aufforderung zu übersenden, den Wahlvorschlag, dem sie zustimmen, binnen einer zu bestimmenden Frist beim Propst einzureichen.

(3) Der Wahlvorschlag, der die meisten der innerhalb der gesetzten Frist abgegebenen Stimmen erhält, ist angenommen.

(4) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Wahlausschuß endgültig.

(5) Die Ziffer 8 der Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 25. Juli d. Js. (Nr. A 1761) tritt außer Kraft.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 18. Februar 1935.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. K. R. 89.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 32. Kirchengesetz betreffend die Bildung der Kirchengenossen in Kirchengemeinden mit Lokalstatut vom 12. September 1933.

Nachdem die Notverordnung vom 14. August 1933 betreffend die Bildung der Kirchengenossen in Kirchengemeinden mit Lokalstatut (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1933, S. 151) die Zustimmung der 5. ordentlichen Landessynode gefunden hat, wird sie nachstehend gemäß § 133 Abs. 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet.

Artikel 1.

(1) In allen Kirchengemeinden, in denen gemäß § 165 der Verfassung nur ein Kirchengenossenschaft besteht, wird dieser wie bisher aus folgenden Personen gebildet:

1. aus den Gutsbesitzern, die nach dem Lokalstatut ohne Wahl Mitglieder des Kirchengenossenschafts sind;
2. aus den von den Klassen der Besitzer der adeligen Güter, der Besitzer der übrigen ländlichen Grundstücke (gegebenenfalls auch der städtischen Grundstücke) und von sämtlichen wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde gemeinschaftlich zu wählenden Kirchengenossen in der im Lokalstatut bestimmten Zahl.

(2) Die Kirchengenossen gemäß Absatz 1 Ziffer 2 werden für dieses Mal von dem Vorsitzenden des Kirchengenossenschafts und den beiden Gemeindegliedern, die auf Grund der Notverordnung des Bevollmächtigten des Staatskommissars vom 27. Juni 1933 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 103) die Befugnisse des Kirchengenossenschafts ausüben, gewählt.

Artikel 2.

- (1) Die Neubildung der Kirchenvorstände hat bis zum 1. September 1933 zu erfolgen.
- (2) Die Einführung der Kirchenältesten nach § 27 der Verfassung kann auch in einer Sitzung des Kirchenvorstandes erfolgen.

Artikel 3.

Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 18. Februar 1935.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. K. R. 90.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Verkauf einer Kirchturmspiße.

Turmspiße

geeignet als Kirchturm oder Kapellenturm, Grundfläche 6×6 m, Helmspiße 21,5 m hoch, dazu Kreuz und Hahnstange, 5 m hoch, 40 Jahre alt, gut erhalten, einschl. der Eindeckung mit Schalung und Schiefer zu verkaufen. Anfragen erbitten Göttisch und Untiedt, Baugeschäft, Kiel-Holtenau, Tel. Holtenau 20.